

festzustellenden engen geistlichen Verbindungen zwischen Lüttich und Metz, woraus auch familiäre Verflechtungen erwachsen<sup>34</sup>. Zu den genealogischen Zusammenhängen sei nur soviel erwähnt, daß Wirichs Tochter Prélende von Walcourt durch die Heirat mit Arnold von Thicourt ins Zentrum der lothringischen Politik rückte<sup>35</sup>. Die Familie von Montreuil-Thicourt muß zu Beginn des 12. Jh. eine herausragende Position eingenommen haben. Brüder Arnolds waren Peter, der Erbe von Montreuil, und Adalbero, der 1131 Ebf. von Trier wurde<sup>36</sup>. Wirich heiratete um 1130 Adelheid von Tincry-Réchicourt<sup>37</sup>, etwa zur gleichen Zeit dotierte er maßgeblich Freistroff<sup>38</sup>. Seine Frau war die Tochter Matfrieds von Tincry und Kunigundes von Réchicourt/Rixingen, die in erster Ehe Gottfried von Viviers geheiratet hatte. Wirich von Walcourt war Trierer Vogt über Merzig und einige angrenzende Gebiete<sup>39</sup>. Seinen Nachkommen gelang es gar, ihre Macht an der Saarschleife zu etablieren, was im Bau der Burg Montclair, der wohl nicht mit dem Erzbischof von Trier abgesprochen war, durch seinen Sohn Arnold gipfelte<sup>40</sup>.

Wirich von Walcourt war ohne Zweifel die maßgebliche Persönlichkeit bei der Gründung Weiler-Bettnachs. Da eindeutig ist, daß es keine Zisterzienser waren, die zuerst in Freistroff einzogen<sup>41</sup>, können Kontakte Wirichs zu Morimond im Vorfeld

---

<sup>34</sup> PARISSE: Chartes, S. 281.

<sup>35</sup> Vgl. v.a. PARISSE: Noblesse Lorraine, S. 198-200 und S. 296; die genealog. Tafel der Herren v. Walcourt in EUROPÄISCHE STAMMTAFELN, Bd. VIII, Tafel 110, setzt erst mit Wirich und seinen Kindern ein. Leider wenig ergiebig sind TOUSSAINT: Histoire civile et religieuse de Walcourt, Namur 1887, und LAHAYE: Cartulaire de la Commune de Walcourt, Namur 1887.

<sup>36</sup> Zu ihm vgl. die Gesta Alberonis Archiepiscopi, in: MGH SS VIII, S. 234-260.

<sup>37</sup> REL III, S. 1158 (s.v. Viviers); PARISSE: Noblesse Lorraine, S. 200-203.

<sup>38</sup> Gründungsbestätigung Bischof Stephans für Freistroff: ACTES 2,I,B, S. 59-61 Nr. 27, auch Anm. 1 mit Verweis auf das verfälschte Diplom ADMM B 483 Nr. 58; CALMET: Histoire, Bd. II, Preuves, Nr. 294.

<sup>39</sup> REL III, S. 1158; GESCHICHTLICHE LANDESKUNDE, S. 130.

<sup>40</sup> Ebd.

<sup>41</sup> S. Flesch, in FLESCH/CONRAD/BERGHOLZ, S. 99f., hält Freistroff für eine zisterziensische Gründung; ebenso H.-W. Herrmann in GESCHICHTLICHE LANDESKUNDE, S. 184. M. Parisse, in LOTHRINGEN, S. 179f., spricht dagegen von Regularkanonikern, die sich schließlich dem Prämonstratenserorden anschlossen. In der Gründungsbestätigung heißt es: *Abbas vero de Sancti Petri monte locum illum, prout regula exposcit, quamdiu sine magistro fuerit, in spiritualibus causis ordinabit...* (ACTES 2,I,B, Nr. 27 S. 59-61). Nachdem er unter gewissen Voraussetzungen die Erlaubnis erteilt hat, aus den eigenen Reihen einen Vorsteher der Gemeinschaft zu wählen, fährt Bischof Stephan fort: *Sin autem in cenobio sancti Petri vel alias assumant et idem abbas eandem subjectionem abbati de Monte sancti Petri faciat et custodiat, quam faciunt et custodiunt abbati Cisterciensi sue professionis abbates*. Wenn sie einen Abt aus St.-Pierremont oder aus einem anderen Kloster - d.h. nicht aus ihren eigenen Reihen - wählen, wird dieser dem Abt von St.-Pierremont unterstellt, wie es die Äbte des Zisterzienserordens gegenüber dem Abt von Cîteaux sind. Der Orden wird lediglich in diesem Punkt zum Vorbild genommen, eine Eingliederung erfolgt nicht. Gleichwohl wollte man in St.-Pierremont auch gemeinsam mit den abhängigen Stiften eine Art Generalkapitel zisterziensischer Prägung abhalten. St.-Pierremont hatte sich zu diesem Zeitpunkt noch nicht den Prämonstratensern angeschlossen (vgl. LOTHRINGEN, S. 179f.). Daß nicht von Beginn an Prämonstratenser in Freistroff lebten, zeigt die Unbestimmtheit der